
Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf das Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992² (LMG),
auf die Artikel 16 Absatz 2 und 17 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003³ (GTG),
auf Artikel 29 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983⁴ (USG)
und auf die Artikel 4 Absatz 1 und 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009⁵ über die Produktesicherheit (PrSG),
in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995⁶ über die technischen Handelshemmnisse (THG),

Art. 2 Abs. 3

³ Im Bereich Spielzeug werden, abweichend von Absatz 2, die Begriffe im Sinne der Richtlinie 2009/48/EG⁷ verwendet.

Art. 43 Spielzeug

¹ Als Spielzeug gelten alle Gegenstände, die dazu bestimmt oder gestaltet sind, von Kindern bis 14 Jahren zum Spielen verwendet zu werden. Um als Spielzeug zu gelten, muss ein Gegenstand nicht ausschliesslich für den Zweck des Spielens vorgesehen sein.

¹ SR 817.02

² SR 817.0

³ SR 814.91

⁴ SR 814.01

⁵ SR 930.11

⁶ SR 946.51

⁷ Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug. Fassung gemäss ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1.

² Spielzeug, einschliesslich der darin enthaltenen chemischen Stoffe, darf bei bestimmungsgemäsem oder vorhersehbarem Gebrauch und unter Berücksichtigung des üblichen Verhaltens von Kindern die Sicherheit oder Gesundheit der Benutzerinnen und Benutzer sowie Dritter nicht gefährden.

³ Die Fähigkeiten der Benutzerinnen und Benutzer sowie von deren Aufsichtspersonen sind insbesondere bei solchem Spielzeug zu berücksichtigen, das dazu bestimmt ist, von Kindern unter drei Jahren oder von anderen bestimmten Altersgruppen verwendet zu werden.

⁴ Die auf Spielzeug angebrachten Etiketten und die beiliegenden Gebrauchsanweisungen müssen die Benutzerinnen und Benutzer sowie deren Aufsichtspersonen auf die mit der Verwendung des Spielzeugs verbundenen Gefahren und Risiken sowie auf die Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung aufmerksam machen.

⁵ Das EDI:

- a. grenzt Spielzeug ab gegenüber Gegenständen, die nicht als Spielzeug gelten;
- b. legt die Anforderungen an die Sicherheit von Spielzeug fest;
- c. regelt die Kennzeichnung von Spielzeug;
- d. regelt die Pflichten der Herstellerin, der Importeurin und der Händlerin; dazu gehören auch Bestimmungen:
 1. über die Massnahmen, welche die Herstellerin, die Importeurin und die Händlerin treffen muss, falls ein Spielzeug nicht den anwendbaren Bestimmungen entspricht;
 2. über die Informationspflichten der Herstellerin, der Importeurin und der Händlerin gegenüber den Vollzugsbehörden zum Zweck der Rückverfolgbarkeit;
 3. darüber, welche Unterlagen mit welchem Inhalt zuhanden der Vollzugsbehörde zur Verfügung zu halten sind.
- e. regelt die Konformitätsbewertung und die Verwendung von Konformitätszeichen.

II

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:
Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin:
Corina Casanova

ENTWURF

ENTWURF